HANDBALL-VERBAND BERLIN

Handball-Verband Berlin e.V. · Glockenturmstraße 3+5 · 14053 Berlin

Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender Verbandssportgericht
Telefon: (030 671 55 16
Mobil: (0170) 28 11 14 8
E-Mail: d.bornemann@t-online.de

IBAN: DE80 1008 0000 0401 1211 00
BIC: DRESDEFF100
Präsident: Thomas Ludewig
Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR1300B
Amtsgericht Charlottenburg
Mitglied des
Deutschen Handballbundes
Landessportbundes Berlin
Olympiastützpunktes Berlin

Berlin, 26.05.2022

V e r b a n d s s p o r t g e r i c h t

VSG 02 U2 22

U r t e i l

Einspruch der Verein 1 gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle Frauen 3521-2021/22 vom 10.04.2022 betreff des Frauenspiels Nr. 210023 Verbandsliga Verein 1 gegen Verein 2 am 09.10.2021,

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann	(VfV Spandau)	Vorsitzender
Christian Kroll	(Pfeffersport)	Beisitzer
Lutz Führer	(SV Buckow)	Beisitzer

hat im schriftlichen Verfahren nach mündlicher Beratung am 22.05.2022 wie folgt entschieden:

1) Dem Einspruch des Verein 1 vom 24.04.2022 gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 3521.2021/22 vom 10.04.2022 wird stattgegeben. Der Bescheid wird aufgehoben.

2) Das Spiel der Frauenverbandsliga Nr. 210023 Verein 1 – Verein 2 ist wie ausgetragen mit 2:0 Punkten und 39:27 Toren für den Verein 1 zu werten.

3) Die Einspruchsgebühr, sowie die Verwaltungskostenpauschale und der Auslagenvorschuss sind dem Verein 1 zurückzuzahlen.

4) Die Kosten des Verfahrens trägt der HVB.

5) Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

PARTNER DES HVB

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 10.03.2022 informierte die Staffelleiterin OOS den Staffelleiter Verbandsliga Frauen HVB darüber, dass sie beim Überprüfen der Spielereinsätze
Des Verein 1 festgestellt habe, das die Spielerin1, Spielereinsätze in der OOS (1. Mannschaft) und der VL (2. Mannschaft) hatte.
Dabei sei ihr aufgefallen, dass sie in der OOS Frauen nach § 55 DHB-SPO festgespielt war und die Regelung des Freiwerdens für unterklassige Mannschaften nicht eingehalten habe.
Laut Spielbericht habe die Spielerin 1 am 04.09.2021 sowie am 25.09.2021 an Spielen der OOS und dann am 26.09.2021 in der Verbandsliga gespielt.

Nach Überprüfung der erhobenen Vorwürfe durch den Staffelleiter Frauen der Verbandsliga HVB erstellte dieser den Bescheid Nr.: 3521-2021/22 vom 10.04.2022.

Hierin teilte er der Verein 1 mit, dass das Frauenspiel Nr. 210023 der Verbandsliga vom 09.10.2021 Verein 1 – Verein 2 als verloren für den Verein 1 gewertet wird. Außerdem verhängte er eine Geldstrafe von 50,00 €.

Als Grund nannte er die Mitwirkung der Spielerin als Nichtspielberechtigte/Nichtteilnahmeberechtigte Spielerin nach § 19 Ziff. 1h i.V. mit §19 Ziff. 2.

Gegen diesen Bescheid richtet sich der Einspruch des Verein 2.

Da das Verbandssportgericht im schriftlichen Verfahren entscheiden wollte, wurde den Parteien am 29.04.2022 die beabsichtigte Zusammensetzung des Verbandssportgerichts mitgeteilt und es wurde ihnen zugleich rechtliches Gehör gewährt. Der Einspruchsführer machte hiervon keinen Gebrauch, der Einspruchsgegner bestätigte seinen Bescheid nochmals, da er sonst die Durchführungsbestimmungen missachten würde.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung des Verbandssportgerichtes im Wege des schriftlichen Verfahrens ist gemäß § 48 Abs. 4 DHB-RO zulässig.

Gemäß § 7 Abs. 1 RO-DHB müssen Spielleitende Stellen wegen eines Verstoßes, der ihnen bekannt geworden ist und der auf die Spielwertung Einfluss haben kann, innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis ein Verfahren einleiten oder die Einleitung bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragen.
§ 7 Abs. 2 RO-DHB besagt, wenn diese Frist versäumt wird, sind spieltechnische Folgerungen für den vor der Kenntnis liegenden Zeitraum nicht mehr zulässig.

In Kenntnis gesetzt davon, dass die Spielerin 1 sich in der OOS festgespielt hatte, wurde der Staffelleiter durch die Mail vom 10.03.2022. Somit hätte er spätestens am 24.03.2022 den Bescheid an den Verein 1 versenden müssen.
Jedoch ist der Bescheid datiert mit dem 10.04.2022.
Folglich ist die im § 7 RO-DHB zwingend vorgesehene Frist für Vergehen mit Auswirkung auf die Spielwertung deutlich überzogen worden, und spieltechnische Folgerungen nicht mehrzulässig.

Somit musste dem Einspruch des Verein 1 stattgegeben werden.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruht auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Sie setzen sich zusammen aus: 24,00 € Verbandssportgericht

Heinz-Dieter Bornemann	Christian Kroll	Lutz Führer
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf der **B e r u f u n g** zulässig.

Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils mit der schriftlichen Begründung, an den

Vorsitzenden des Verbandsgerichtes
Herrn Christian Berg, Bahnhofstr.16, 12305 Berlin

oder an die

Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Berlin e. V., Glockenturmstraße 3-5, 14053 Berlin,

zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend.

Innerhalb der Rechtsmittelfrist ist die Einzahlung einer Berufungsgebühr in Höhe von 100,00 €, einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,00 € sowie eines Auslagenvorschusses in Höhe von 25,00 € nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften des § 37 RO-DHB wird ausdrücklich hingewiesen.